

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Rosel Neuhäuser, Dr. Barbara Höll, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/7225 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rosel Neuhäuser, Christina Schenk, Dr. Barbara Höll, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/7226 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

A. Problem

1. Drucksache 14/7225

Mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts trat ab dem 1. Januar 2001 eine Neuregelung der Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhalt für Kinder geschiedener oder getrennter Eltern in Kraft. Bis dahin konnte der barunterhaltspflichtige Elternteil den Unterhalt um die Hälfte des Kindergeldes mindern, wenn er Unterhalt in Höhe des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung leistete. Ab dem 1. Januar 2001 ist eine solche Minderung des Unterhaltes um die Hälfte des Kindergeldes nur noch in besonderen Fällen möglich. Die Initiatoren des Entwurfs bemängeln, dass der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sich jedoch weiterhin um die Hälfte des Kindergeldes verringert.

2. Drucksache 14/7226

Das Unterhaltsvorschussgesetz sichert aus öffentlichen Mitteln den festgesetzten Mindestunterhalt von Kindern unter 12 Jahren für längstens 72 Monate, wenn sie bei einem allein erziehenden Elternteil leben und den Unterhalt nicht von dem anderen Elternteil oder nach dessen Tod in Form von Waisenbezügen erhalten. Die Leistungsdauer halten die Initiatoren des Entwurfs wegen der Altersgrenze und der Beschränkung auf 72 Monate für unzureichend.

B. Lösung

1. **Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7225 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**
2. **Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7226 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 14/7225 – abzulehnen,
2. den Gesetzentwurf – Drucksache 14/7226 – abzulehnen.

Berlin, den 20. März 2002

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Christel Riemann-Hanewinkel
Vorsitzende

Christel Humme
Berichterstatterin

Antje Blumenthal
Berichterstatterin

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Ina Lenke
Berichterstatterin

Monika Balt
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Christel Humme, Antje Blumenthal, Irmingard Schewe-Gerigk, Ina Lenke und Monika Balt

I. Überweisung

1. Drucksache 14/7225

Der Gesetzentwurf der Fraktion der PDS wurde in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2002 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.

2. Drucksache 14/7226

Der Gesetzentwurf der Fraktion der PDS wurde in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2002 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Drucksache 14/7225

Ab dem 1. Januar 2001 trat mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts eine Neuregelung der Anrechnung des Kindergeldes auf den Kindesunterhalt für Kinder geschiedener oder getrennter Eltern in Kraft. Bis dahin konnte der barunterhaltspflichtige Elternteil den von ihm zu leistenden Unterhalt um die Hälfte des Kindergeldes mindern, wenn er Unterhalt in Höhe des Regelbetrages nach der Regelbetrags-Verordnung leistete. Seit dem 1. Januar 2001 ist eine Minderung des Unterhaltes um die Hälfte des Kindergeldes nur noch dann möglich, wenn der Unterhalt mindestens 135 % des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung beträgt. Der Gesetzgeber hat es jedoch nach Meinung der Fraktion der PDS bis jetzt versäumt, das Unterhaltsvorschussgesetz der neuen Rechtslage anzupassen. Der Unterhaltsvorschuss, der in Höhe des Regelbetrages gezahlt wird, verringert sich wie bisher um die Hälfte des Kindergeldes.

Damit entstehe allein Erziehenden, deren Kinder Unterhaltsvorschuss bekommen, jeden Monat ein finanzieller Nachteil in Höhe der Hälfte des Kindergeldes. Zudem mindere jede Kindergelderhöhung wieder den Unterhaltsvorschuss.

2. Drucksache 14/7226

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) stellt aus öffentlichen Mitteln den in der Regelunterhalt-Verordnung festgesetzten Mindestunterhalt von Kindern unter 12 Jahren für längstens 72 Monate sicher, wenn sie bei einem allein erziehenden Elternteil leben und nicht den Unterhalt von dem anderen Elternteil – oder nach dessen Tod in Form von Waisenbezügen – erhalten. Die Leistungsdauer ist nach Meinung der Fraktion der PDS wegen der Altersgrenze und der Beschränkung auf 72 Monate unzureichend. Kinder, die älter als 12 Jahre sind oder für die die Leistungsdauer er-

schöpft ist, seien benachteiligt gegenüber Kindern, die die Höchstleistungsdauer und/oder die Altersgrenze noch nicht überschritten haben. Gefordert wird eine Ausweitung der Leistungsdauer, die sich am Kindergeld orientiert.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Drucksache 14/7225

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 91. Sitzung vom 20. März 2002 beraten und beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS gefasst.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 120. Sitzung vom 20. März 2002 beraten und beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS gefasst.

Der **Finanzausschuss** hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

2. Drucksache 14/7226

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 91. Sitzung vom 20. März 2002 beraten und beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS gefasst.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 120. Sitzung vom 20. März 2002 beraten und beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS gefasst.

Der **Finanzausschuss** hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

A. Abstimmungsergebnisse

1. Drucksache 14/7225

Der federführende **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 87. Sitzung am 20. März 2002 abschließend beraten und die Ablehnung des Gesetzentwurfs beschlossen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP gefasst.

2. Drucksache 14/7226

Der federführende **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 87. Sitzung am 20. März 2002 abschließend beraten und die

Ablehnung des Gesetzentwurfs beschlossen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS gefasst.

B. Inhalt der Ausschussberatungen

Die **Fraktion der PDS** erklärte, die neue Regelung zum Unterhaltsrecht von Kindern getrennter Eltern habe eine gewisse Ungerechtigkeit beseitigt. Der Grund für diese Änderung sei, dass dieser Mindestunterhalt oder Regelsatz das Existenzminimum des Kindes nicht wirklich decke. Das Kindergeld sei damit für die Existenzsicherung auch in den Augen des Gesetzgebers notwendig, die Hälfte dürfe erst dann abgezogen werden, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil 135 % oder mehr des Regelsatzes zahle. Andererseits werde den Kindern, die Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz erhalten, die Hälfte weiterhin vorenthalten. Die mangelnde Existenzsicherung sei aber auch hier gegeben. Diese Ungleichbehandlung müsse man beseitigen.

Der zweite Antrag – Drucksache 14/7226 – fordere die Ausweitung des Anspruchs auf alle Kinder für die Dauer des Kindergeldanspruchs. Für allein Erziehende bestehe ein außergewöhnliches Armutsrisiko. Unterhalt werde aus verschiedensten Gründen oft nicht bezahlt. Bei Scheidung der Eltern erst nach dem 12. Lebensjahr könne erst gar kein Vorschuss beantragt werden. Viele Eltern seien auch wirtschaftlich gar nicht in der Lage, ihre Kinder zu unterstützen.

Die **Fraktion der SPD** meinte, die Forderungen der Fraktion der PDS seien nicht finanzierbar. Es handele sich um eine Summe von 3,3 Mrd. Euro, wovon je ein Drittel auf Bund, Länder und Kommunen entfalle. Man entlasse gleichzeitig die Unterhaltspflichtigen, die nicht zahlen, zu sehr aus der Verantwortung. In der Zielsetzung – nämlich allein Erziehende in schwierigen Situationen zu unterstützen und Kinderarmut zu verhindern – stimme man mit dem Entwurf durchaus überein. Die Bundesregierung habe die finanzielle Situation von Familien und die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beispielsweise durch Regelungen zur Teilzeitarbeit und Elternzeit verbessert. Ein weiteres Ziel sei der Ausbau der Ganztagsbetreuung und die wirtschaftliche Förderung von Familien in unteren Einkommenssegmenten.

Die **Fraktion der FDP** betonte, die Regelung im Unterhaltsrecht sei aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils geboten gewesen und sollte verhindern, dass das sächliche Existenzminimum des Kindes angetastet werde. Es sei aber versäumt worden, auch für Ein-Eltern Familien im Unterhaltsvorschussgesetz die existenzsichernde Funktion des Kindergeldes rechtlich zu schützen. Es gebe also eine Ungleichbehandlung und die Frage sei, was die Gleichstellung koste.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erkannte ebenfalls das Vorliegen einer Ungleichbehandlung, die beseitigt werden müsse. Nach Auffassung der Union müsse es aber zu einer ganzheitlichen Lösung kommen. Sie habe daher einen Vorschlag zum Familiengeld vorgelegt. Die Kostenfrage sei bei der Beurteilung des Entwurfs auch ganz entscheidend: eine Verdreifachung der Kosten könnte nicht ohne Prüfung der Finanzierbarkeit und eingehende Diskussion mit allen Beteiligten beschlossen werden. Auch erfolge die Heranziehung der Verpflichteten noch nicht in ausreichendem Maße. Fälle von Zahlungsunwilligkeit müssten stärker verfolgt werden. In Hamburg gebe es ein Modellprojekt, bei dem die Zahlungsverpflichteten nun durch Einschaltung von Rechtsanwälten zur Zahlung angehalten werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** meinte ebenfalls, man müsse Wege finden, wie die zahlungsunwilligen Unterhaltsschuldner effektiver herangezogen werden können. Es sei ein Skandal, dass 500 000 Väter nicht zahlen können oder wollen und der Staat hier mit immerhin 770 Mio. Euro von Bund, Länder und Kommunen einspringen müsse. Die Rückgriffquote habe sich von 1998 mit 15 % jetzt auf 22 % erhöht. Man wisse noch nicht, ob das an der neuen Drittelung und dem damit verbundenen größeren Interesse der Kommunen liege. Eine weitere Erhöhung der Quote auf 40 % sei realistisch und wäre der erste Schritt – nämlich Einnahmen – für die Schaffung von Anspruchserweiterungen zu denken. Inhaltlich sei natürlich die jetzige Leistungsbegrenzung für die Betroffenen oft problematisch, aber wegen der Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung könne man nicht ernsthaft eine Regelung mit so hohen Folgekosten diskutieren. Neben einer angemessenen Verlängerung – und das heiße nicht bis zum Alter von 27 Jahren – müsse auch eine effektivere Inanspruchnahme der Väter erfolgen. Man müsse für die allein Erziehenden insgesamt mehr tun. Es fehle an flexibilisierten Arbeitszeiten, ganztägiger Kinderbetreuung, Absetzbarkeit der Kosten für Kinderbetreuung, Kindergrundsicherung bei niedrigen Einkommen.

Die **Bundesregierung** verwies darauf, dass man bei Änderung des BGB natürlich geprüft habe, ob das UVG zwingend geändert werden müsse. Dies sei nicht der Fall. Man müsse sich auch die Zielrichtung des Gesetzes vergegenwärtigen. Es gehe – anders als beim BSHG – nicht um die Garantie menschenwürdigen Daseins. Das UVG sei entstanden, um jenen zu helfen, die gegen den Unterhaltspflichtigen prozessieren müssen. Hier sei der Staat mit dem Vorschuss eingesprungen, der sei aber eine keineswegs zwingende Sozialleistung. Dem Vorschuss werde man besser gerecht, wenn man auch die Väter effizient heranziehe. Aus finanzieller Hinsicht könne man schon aus haushaltsrechtlichen Gründen dem Vorschlag nicht zustimmen.

Berlin, den 20. März 2002

Christel Humme
Berichterstatlerin

Antje Blumenthal
Berichterstatlerin

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatlerin

Ina Lenke
Berichterstatlerin

Monika Balt
Berichterstatlerin

